



Pilotprojekt Landschaftsqualität und Vernetzungsprojekt Aargauer Limmattal

Projektübersicht, Massnahmen, Beiträge

3. Oktober 2012



Bergdietikon – Killwangen – Neuenhof
Spreitenbach – Wettingen – Würenlos

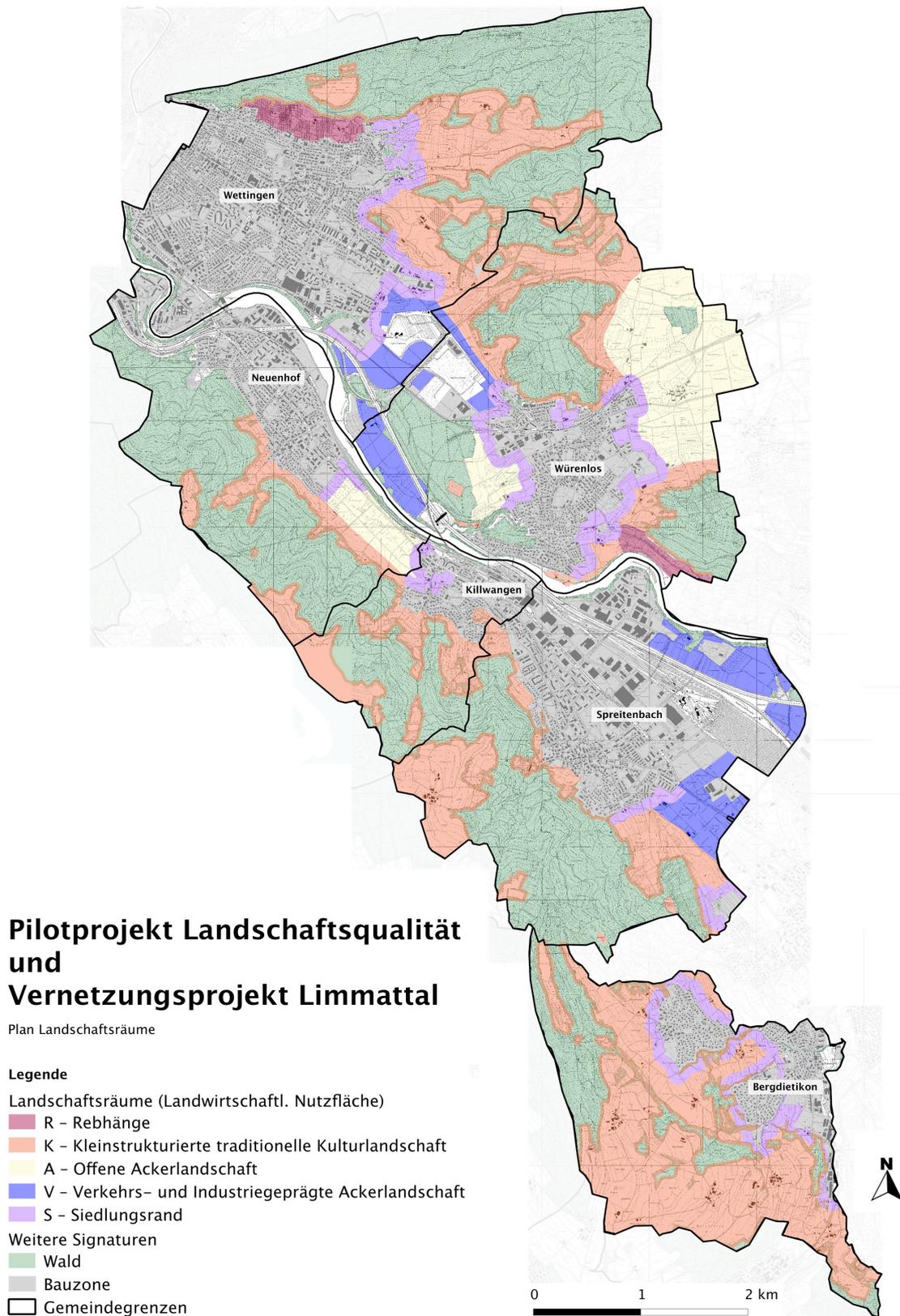


Abbildung 1: Projektperimeter und Lage der 5 Landschaftsräume.

Inhalt

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN	4
IMPRESSUM	4
1 WIE ES ZUM PROJEKT KAM	5
2 PROJEKTZIELE	5
3 LANDSCHAFTSRÄUME	6
4 BEITRAGSSYSTEM UND FINANZIERUNG	6
5 ANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBE	7
6 ABLAUF AUF DEM BETRIEB: BERATUNG, VERTRAG, UMSETZUNG, AUSZAHLUNG	8
7 MASSNAHMEN, ANFORDERUNGEN, BEITRÄGE	9
7.1 Bäume und Gehölze	9
7.1.1 Markante Einzelbäume (Feldbäume).....	9
7.1.2 Hochstammobstbäume.....	10
7.1.3 Hecken mit Krautsaum	10
7.1.4 Hecken mit Pufferstreifen	11
7.1.5 Kopfweiden-Reihen	11
7.2 Wiesen und Weiden	13
7.2.1 Struktureiche Weide	13
7.2.2 Struktureiche Mähwiese	13
7.3 Ackerland	15
7.3.1 Vielfältige Fruchtfolge	15
7.3.2 Farbige Hauptkulturen	15
7.3.3 Farbige Zwischenfrüchte	16
7.3.4 Blumenstreifen am Ackerrand und weitere Elemente auf Ackerland-Restflächen	17
7.3.5 Beimischung von Ackerbegleitflora.....	19
7.3.6 Nicht bearbeiteter Streifen zwischen Ackerschlägen.....	19
7.4 Rebberg	20
7.4.1 Farbige Begrünung im Rebberg	20
7.4.2 Trockensteinmauern in Rebbergen	21
7.5 Hofareal	22
7.5.1 Attraktive Gestaltung des Hofareals	22
7.6 Freizeitangebote und Dienstleistungen	23
7.6.1 Rastplatz, Ruheplatz, Aussichtspunkt	23
7.6.2 Liegewiese.....	23
7.6.3 Produktive Gärten in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung	24
8 PROJEKTSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE VERNETZUNG	25

Verwendete Abkürzungen

Beve: Bewirtschaftungsverträge
Naturnahe Landwirtschaft Aargau
BLW: Bundesamt für Landwirtschaft

LQL: Pilotprojekt Landschaftsqualität Limmattal
LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche
ÖQV: Öko-Qualitätsverordnung

Impressum

Auftraggeber: Kanton Aargau und Bundesamt für Landwirtschaft

Autoren: Andreas Bosshard und Lukas Häusler, Ö+L GmbH, Oberwil-Lieli

Kontaktstellen

Kanton: Viktor Schmid und Markus Peter, Landwirtschaft Aargau DFR,
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau, Tel. 062 835 27 51 oder 58
André Stapfer, Abt. Landschaft und Gewässer BVU,
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Tel. 062 8353468

Projektbeauftragte Büros:



Ö+L Ökologie und Landschaft GmbH
Hof Litzibuch, CH-8966 Oberwil-Lieli
Tel. 056 641 11 55, Fax 056 641 11 55
www.agraroekologie.ch



DüCo GmbH
Landschaftsarchitektur
Elisabeth Dürig & Victor Condrau
Bahnhofstrasse 16
CH-5502 Hunzenschwil
Tel. 062'892'11'77 E-Mail: info@dueco.ch

1 Wie es zum Projekt kam

Bisher existierten keine Instrumente und Beiträge, um die Entwicklung der landschaftlichen Qualitäten im Kulturland gezielt zu fördern. Weil dieser Auftrag im landwirtschaftlichen Verfassungsartikel 104 explizit erwähnt ist, hat der Bund im Rahmen des parlamentarischen Auftrages zur „Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems“ vorgeschlagen, Landschaftsqualitätsbeiträge einzuführen und hat dazu vier Pilotprojekte lanciert. Eines liegt im Aargauer Limmattal – als Beispiel für eine dicht besiedelte Landschaft des Mittellandes – und umfasst die sechs Gemeinden Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen und Würenlos. Das Pilotprojekt Landschaftsqualität Limmattal (LQL) startete im Frühling 2011 mit der Konzeptphase, die Umsetzung beginnt 2012 und dauert bis 2017, wobei die Pilotphase des BLW bis 2013 begrenzt ist und dann voraussichtlich in den regulären Rahmen der Agrarpolitik 2014-17 überführt wird.

Die Beteiligung ist freiwillig. Für die Umsetzung wird eine gesamtbetriebliche Beratung angeboten, welche auch den Teil Biodiversität gemäss Öko-Qualitätsverordnung und auf Wunsch zudem eine Beratung zum IP-Suisse-Punktesystem umfasst. Die Massnahmen und Beiträge werden vertraglich mit einer Laufzeit bis 2017 geregelt.

Das Pilotprojekt bietet für den Aargau und insbesondere für das Limmattal die Chance, ab 2012 die Landschaft in ihrer ästhetischen Qualität für die Erholungsnutzung aufzuwerten. Dies trägt zur Standortattraktivität und zur Lebensqualität der Region bei. Gleichzeitig können die Leistungen und das landschaftliche Engagement der gut 60 im Perimeter verbliebenen Landwirtschaftsbetriebe finanziell fair entschädigt werden. Wo die Landwirte bereits Leistungen erbringen, wird auch der Status-Quo angemessen abgegolten. Zur Auswahl steht eine Vielzahl von Massnahmen und Objekttypen.

Und nicht zuletzt trägt das Projekt dazu bei, die Leistungen der Landwirtschaft besser in der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

2 Projektziele

Ziel des Pilotprojekts Landschaftsqualität Limmattal **LQL** ist die Erhaltung, Aufwertung und Entwicklung der Landschaft in ihren ästhetischen Qualitäten und als Naherholungsraum für die Bevölkerung. Die Massnahmen stehen alle in einem klaren Bezug zur Landwirtschaft und damit direkt oder indirekt auch zu einer nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion. Zugleich sollen sie soweit als möglich einen Beitrag leisten zur Erhaltung von Umwelt und Artenvielfalt.

Nicht zuletzt geht es beim Projekt um die Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung der Kulturlandschaft, beispielsweise indem die Bevölkerung weniger Wege zurücklegen muss, um an schöne Orte zu gelangen oder ein besseres Verständnis für die Landschaft und Landwirtschaft entwickeln kann.

Die wichtigsten Ziele, die mit dem LQL verfolgt werden, sind:

- Landschaft bereichern:
 - o Mit Bäumen und Gehölzen Abwechslung schaffen
 - o Die Kulturvielfalt im Ackerbau fördern
 - o Ein vielfältiges Grünland mit weidenden Nutztieren fördern und erhalten
- Freizeit-Angebote fördern, die mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Einklang stehen
- Austausch zwischen Landwirtschaft und Bevölkerung fördern

Gemeinsam und gleichzeitig mit dem LQL wird auch ein **Vernetzungsprojekt** gemäss Öko-Qualitätsverordnung umgesetzt. Für die Landwirte ist damit das Projekt nicht wesentlich aufwändiger, als wenn das Vernetzungsprojekt allein durchgeführt würde, und der Kanton bzw. der Bund können so Aufwand und Kosten sparen: Die Synergien der beiden Projekte sollen

konsequent genutzt werden, wodurch die Umsetzungskosten möglichst tief gehalten werden können.

Die Ziele und Massnahmen des Teils Biodiversität richten sich nach dem Aargauer Programm *Bewirtschaftungsverträge naturnahe Landwirtschaft* (Beve), wie sie in den kantonalen Richtlinien 2009 und in einem separaten, auf den Perimeter zugeschnittenen Projektkonzept von 2012 festgehalten sind.

3 Landschaftsräume

Der Projektperimeter umfasst sehr unterschiedliche Landschaften. Um ihren typischen Charakter zu erhalten und angepasste Landschaftselemente und die spezifischen, dort vorkommenden Arten (Vernetzungsprojekt) zu fördern, wurde das Gebiet in 5 Landschaftsräume mit je spezifischen Prioritäten und Zielsetzungen eingeteilt (s. Abb. 1):

- A Offene Ackerbau-Landschaft
- R Rebhänge
- K Kleinstrukturierte traditionelle Landschaft
- S Siedlungsrand
- V Verkehrs und industriegeprägte Ackerbau Landschaft.

4 Beitragssystem und Finanzierung

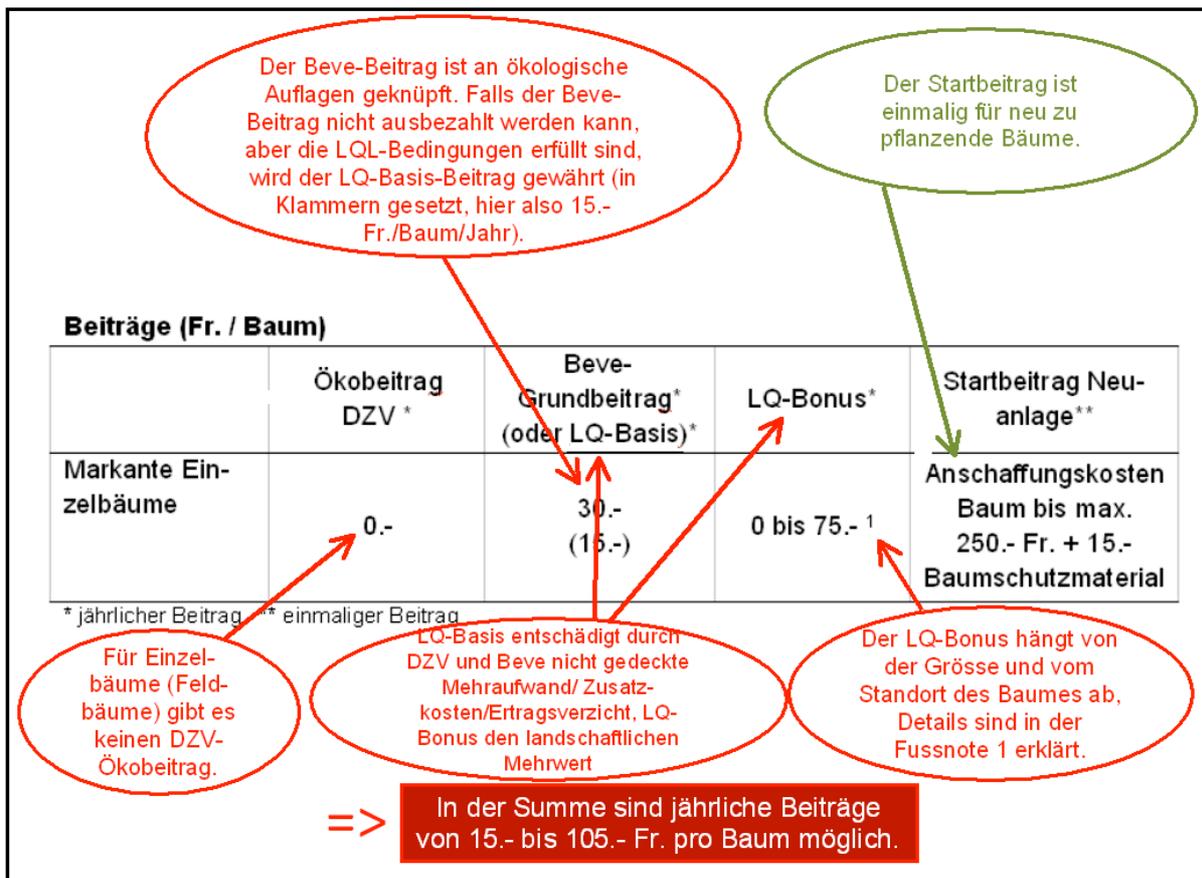
Mit den **Landschaftsqualitäts-Beiträgen** sollen einerseits allfällige zusätzliche Aufwände, Kosten oder Ertragsminderungen abgegolten werden (Basisbeitrag), sofern nicht bereits über andere Beiträge entschädigt. Zusätzlich wird ein Bonus ausbezahlt, welcher dem Wert der Massnahme für die Landschaft entspricht und der als zusätzlicher Anreiz dienen soll, um die Massnahme umzusetzen. Für Massnahmen, die relevante Anschaffungskosten verursachen, wird zudem ein einmaliger Startbeitrag ausbezahlt (siehe Abbildung 2. Details zu den geförderten Massnahmen siehe Kapitel 7).

Insgesamt stehen für die Landschaftsqualitäts-Beiträge 400.- Fr. pro Jahr und Hektare zur Verfügung, gemessen an der im Perimeter liegenden LN der Betriebe, welche sich am Projekt beteiligen. Diese Mittel werden aber nicht den Betrieben direkt ausbezahlt, sondern fliesen in einen *Landschaftsqualitäts-Projekttopf*, aus dem die einzelnen Massnahmen gemäss den projektspezifischen Beitragsansätzen finanziert werden. Die Höhe der LQ-Beiträge, die einem Betrieb für seine Massnahmen ausbezahlt werden, ist somit unabhängig von seiner LN. Insgesamt können Leistungen so weit finanziert werden, wie die Mittel im Projekttopf ausreichen. Reichen die Mittel nicht aus, werden Massnahmen mit hoher Priorität zuerst umgesetzt. Die Projektleitung bestimmt die Priorität aufgrund eines Kriterienschlüssels.

Die **Beiträge für Vernetzung und ökologische Qualität** richten sich nach der Öko-Qualitätsverordnung bzw. nach den Beve-Richtlinien des Kantons Aargau. Diese Beiträge können nach einem spezifischen Schlüssel mit den LQ-Beiträgen kombiniert werden (s. Abb. 2 sowie bei den jeweiligen Massnahmen LQ).

Die Kosten für die Administration, Beratung und Erfolgskontrolle des Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojektes werden für dieses Pilotprojekt über ein separates Budget des Kantons unter Beteiligung des BLW finanziert.

Abbildung 2: Anhand des Beispiels Hochstammobstbaum werden die einzelnen Beiträge und die Möglichkeit der Kumulation erklärt.



5 Anforderungen an die Betriebe

Am Pilotprojekt LQL können sich alle direktzahlungsberechtigten Betriebe beteiligen, sofern sie im Projektperimeter mindestens 4 Massnahmen aus der Massnahmenliste (Kap. 7) realisieren und gleichzeitig LQ-Beiträge von mindestens 1'500 Fr. jährlich auslösen. Bei Betrieben mit vorwiegend Spezialkulturen (Rebbau, Gemüse), die weniger als 2 Hektaren LN bewirtschaften, kann die Anforderung reduziert werden auf mindestens 3 Massnahmen und einen ausgelösten jährlichen Mindestbeitrag von 500 Fr..

Für die Mindestanforderungen, die für die Auszahlung von Vernetzungs- und Qualitätsbeiträgen gemäss ÖQV einzuhalten sind, wird auf die Broschüre „Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft“ des Kantons Aargau verwiesen (Seiten 4 ff).

Die Massnahmen werden mit einer Vereinbarung festgehalten, die bis 2017 befristet ist. Die Beratung und die Verträge umfassen gleichzeitig den Teil Landschaftsqualität und den Teil Biodiversität gemäss Öko-Qualitätsverordnung.

6 Ablauf auf dem Betrieb: Beratung, Vertrag, Umsetzung, Auszahlung

Jeder Betrieb, der sich am Projekt beteiligt, wird individuell beraten. Diese Beratung ist obligatorisch und im Pilotprojekt kostenlos. Eine ganzheitliche Beratung ist ein wichtiges Anliegen des Projektes. Sie soll den ganzen Betrieb in seinen Möglichkeiten und Einschränkungen berücksichtigen und zusammen mit dem Betriebsleiter(ehepaar) geeignete Massnahmen ermitteln, die optimal ins Betriebskonzept passen und Synergien mit den bestehenden und geplanten Aktivitäten auf dem Betrieb ermöglichen.

Die Beratung nimmt für den/die BetriebsleiterIn bzw. das Betriebsleiterehepaar rund einen halben Tag in Anspruch. Dabei werden

- das Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekt erläutert und die wichtigsten Grundlagen in einem Betriebsordner abgegeben,
- mögliche Massnahmen, die auf dem Betrieb realisiert werden können, besprochen und im Feld begutachtet,
- ein Vertragsentwurf ausgearbeitet und ggf. gleich oder später als Basis für die Beitragsausrichtung unterzeichnet.

Die Beratung umfasst auch eine Abschätzung der Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen auf den Betrieb, beispielsweise Fruchtfolge, Nährstoffmanagement (Suisse-Bilanz) und Erfüllung der Label-Leistungen (v.a. Punktesystem IP-Suisse/Terrasuisse).

Auf Wunsch kann auch gleichzeitig die Beratung für das IP-Suisse-Punktesystem angeboten werden, wobei sich dieser Teil nach den Vorgaben der IP-Suisse richtet.

In die Verträge aufgenommen werden Leistungen gemäss Massnahmenliste, die bereits erbracht werden und zusätzliche Massnahmen, die zusammen mit dem Betriebsleiter festgelegt werden.

Die Massnahmen im Rahmen des Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojektes lösen ab dem Jahr, in dem sie realisiert werden, die betreffenden Beiträge aus. Unabhängig davon, in welchem Jahr die Beratung in Anspruch genommen und die Massnahmen realisiert werden, dauert die Vertragsperiode bis Ende 2017.

Das Projektteam unterstützt die am Projekt beteiligten Betriebe bei der Umsetzung (z.B. Organisation des Pflanzgutes, Zurverfügungstellen oder Organisation von Infotafeln).

Die administrative Umsetzung des Vertragswesens und der Beitragszahlungen wird mit den Abläufen im landwirtschaftlichen Direktzahlungsverfahren koordiniert.

7 Massnahmen, Anforderungen, Beiträge

Vorbemerkung

In den folgenden Unterkapiteln werden nur die Massnahmen, Anforderungen und Beiträge für den **Teil Landschaftsqualität** beschrieben sowie die Schnittstellen zum Vernetzungsprojekt definiert.

Der **Teil Biodiversität** gemäss ÖQV mit Beiträgen für die ökologische Qualität und Vernetzung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien, welche in der Broschüre „Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft, Richtlinien 2009“ übersichtlich dargestellt sind.

Zur spezifischen Förderung der Ziel- und Leitarten im Projektperimeter ergeben sich allerdings ein paar wenige Abweichungen, die im Kapitel 8 definiert sind.

7.1 Bäume und Gehölze

7.1.1 Markante Einzelbäume (Feldbäume)

Hintergrund

Der landschaftliche Wert von Einzelbäumen im Kulturland ist unbestritten. Daneben können sie einen Beitrag an die Biodiversität und an das zukünftige Betriebseinkommen leisten.

Bestehende Bäume sollen möglichst erhalten werden. An geeigneten Stellen sollen Neupflanzungen erfolgen. Pflanzungen nicht zu dicht – Wälder sind im Kulturland nicht erwünscht.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Die Umsetzung ist in allen Landschaftsräumen möglich, mit Einschränkungen im Landschaftsraum A (hier Neupflanzungen nur entlang Wegen und Baumabstand >15 m). Bei Neupflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftung der Felder nicht wesentlich erschwert wird (möglichst an Wegkreuzungen, entlang von Wegen, an Schlaggrenzen, wobei auf die gesetzlichen Grenzabstände zu achten ist).

Generelle Anforderungen

- Landschaftstypische einheimische Feldbäume (in der Region heimische Waldbäume, inkl. Sommer- und Winterlinde).
- Brusthöhendurchmesser >5 cm (Ausnahmen in Absprache mit Beratung).
- Pro 10 m Abstand ist höchstens 1 Baum anrechenbar.
- Weideschutz ist zu gewährleisten. Beiträge (Fr. / Baum)

Beiträge (Fr. / Baum)

	Ökobeitrag DZV *	Beve- Grundbeitrag* (oder LQ-Basis)*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Markante Einzelbäume	0.-	- (15.-)	0 bis 75.- ¹	Anschaffungskosten Baum bis max. 250.- Fr. + 15.- Baumschutzmaterial

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

¹ LQ-Bonus (pro Baum und Jahr, kumulativ):

- Baumreihe oder Allee mit mind. 5 Bäumen entlang Weg oder anderer markanter Geländelinie; maximaler

Abstand zwischen den Bäumen 30 m:

15.-

- Brusthöhendurchmesser > 20 cm / > 50 cm:

20.-/50.-

- Markanter Einzelbaum an Wegkreuzung, auf Hügel oder anderem markantem Geländepunkt:

25.-

7.1.2 Hochstammobstbäume

Hintergrund

Hochstammobstbäume sind eines der prägendsten Elemente unserer Kulturlandschaft. Sie kommen in verschiedenen Formationen vor, beispielsweise als Streuobstgärten, als Alleen oder als Einzelbäume.

Bestehende Hochstammobstbäume sollen möglichst erhalten oder ergänzt werden. An geeigneten Stellen sollen Neupflanzungen erfolgen.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Förderung in allen Landschaftsräumen möglich, mit Einschränkung in Raum A (gleich wie Einschränkung bei markanten Einzelbäumen, wobei um den Hof auch Obstgärten gefördert werden können). Bevorzugt in der Nähe des Hofareals / Übergang Siedlung Kulturland.

Generelle Anforderungen

- Bäume mit minimalem Erziehungsschnitt (vgl. Anleitung zu Erziehung und Pflege von Hochstammobstbäumen, Liebegg).
- Weide- und Mäuseschutz müssen gewährleistet sein
- Definition Hochstamm siehe DZV.

Beiträge (Fr./Baum)

	Ökobeitrag DZV*	Beve- Grundbeitrag* (oder LQ-Basis)*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Hochstamm- obstbäume	0-15.-	30.- (20.-)	0 bis 25.- ²	100.-

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

7.1.3 Hecken mit Krautsaum

Hintergrund

Eine Hecke hat neben dem ökologischen Wert auch einen hohen Wert für die Gliederung und Ästhetik der Landschaft.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Förderung für bestehende Hecken in allen Landschaftsräumen möglich. In den Landschaftsräumen A, V, und S werden bei Neupflanzungen nur Niederhecken unterstützt (Details und Ausnahmen gemäss Beratung).

Generelle Anforderungen

- Qualität gemäss ÖQV ist bei Neupflanzungen Pflicht, bei bestehenden Hecken lediglich anzustreben.

Bei Neupflanzungen wird das Pflanzgut durch das Projekt bereitgestellt.

² LQ-Bonus (pro Baum und Jahr):

- Baumreihe oder Allee mit mind. 5 Bäumen entlang Weg oder anderer markanter Geländelinie; maximaler

Abstand zwischen den Bäumen 30 m:

15.-

-Markanter Einzelbaum an Wegkreuzung, auf Hügel oder anderem markantem Geländepunkt:

25.-

Beiträge (Fr. pro Are)

	Ökobeitrag DZV *	Beve- Grundbeitrag* (oder LQ-Basis)*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuan- lage**
Hecken mit Saum	25.-	10.- bis 35.- (-)	15.-	Die Pflanzgutkosten werden vom Projekt übernommen.

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

7.1.4 Hecken mit Pufferstreifen**Hintergrund**

Auch Hecken ohne Saum bereichern die Landschaft. An einigen Standorten, insbesondere in Weiden, ist eine Saumbewirtschaftung kompliziert. Mit Landschaftsqualitätsbeiträgen können auch Hecken ohne Saum gefördert werden

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Förderung für bestehende Hecken in allen Landschaftsräumen möglich. In den Landschaftsräumen A, V, und S werden bei Neupflanzungen nur Niederhecken unterstützt (Details und Ausnahmen gemäss Beratung).

Generelle Anforderungen

- Nur einheimische Sträucher und Bäume

Bei Neupflanzungen wird das Pflanzgut durch das Projekt bereitgestellt.

Beiträge (Fr. pro Laufmeter)

	Ökobeitrag DZV	LQ-Basis*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Hecken ohne Saum	-	3.-	-	Die Pflanzgut- kosten werden vom Projekt übernommen.

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

7.1.5 Kopfweiden-Reihen**Hintergrund**

Kopfweiden stellen insbesondere an feuchten Stellen wertvolle Elemente der traditionellen Kulturlandschaft dar.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Priorität in Landschaftsraum K, in Absprache mit Beratung auch in A, V und S möglich. Bevorzugt an feuchten Stellen und in Gewässernähe.

Generelle Anforderungen

- Abstand: 2 bis 5 m zwischen den Weiden
- Mindestens 5 Stück
- Jeden oder jeden zweiten Spätwinter Triebe auf den Kopf zurückschneiden - jedoch nicht komplett (Bienenahrung!)

- Alte, grosse Kopfweiden (Kopf-Durchmesser >60 cm) erhalten zusätzlich Beitrag für markante Einzelbäume.

Bei Neupflanzungen wird das Pflanzgut durch das Projekt bereitgestellt.

Beiträge (Fr. pro Weide)

	LQ-Basis*	Beve-Grundbeitrag*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Kopfweiden-Reihen	9.-	Als Kleinstruktur abgeltbar, Details s. Broschüre Beve	2.-°	Die Pflanzgutkosten werden vom Projekt übernommen.

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

° bei mindestens 10 Bäumen, d.h. 9 Kopfweiden ergeben einen jährlichen Beitrag von $9 \times 9 = 81$ Fr., 10 Kopfweiden einen Beitrag von $(9+2) \times 10 = 110$.- Fr.

7.2 Wiesen und Weiden

7.2.1 Struktureiche Weide

Hintergrund

Weiden sind aufgrund ihrer natürlichen Erscheinung und den darauf weidenden Tieren landschaftlich wertvoll. Weiden sind umso interessanter aber auch aufwändiger zu bewirtschaften, je mehr Strukturen vorhanden sind.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Förderung in den Landschaftsräumen K und R. Auf nicht ackerfähigen Standorten auch in den anderen Landschaftsräumen möglich.

Generelle Anforderungen

- Keine Stacheldrähte in Waldnähe
- Keine Maschendrahtzäune oder Flexinets
- Keine Einzelkoppeln für Pferde
- Mindestens 3 Strukturelemente gemäss nachfolgender „Liste Wiesen und Weiden“ in günstiger Verteilung (pro 0,5 ha mindestens 1 Element)
- Maximal 1 Mähnutzung jährlich erlaubt

Beiträge (Fr. pro a)

	Ökobeitrag DZV *	Beve- Grundbeitrag (oder LQ-Basis)*	LQ-Bonus ³	Startbeitrag Neuanlage**
Struktureiche Weide	0.-	8.- (5.-)	2.-	-

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

7.2.2 Struktureiche Mähwiese

Hintergrund

Mähwiesen sind umso interessanter aber auch aufwändiger zu bewirtschaften, je mehr Strukturen vorhanden sind.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Priorität in den Landschaftsräumen K, R und S, in Absprache mit Beratung u.U. auch in den Landschaftsräumen A auf Naturwiesenstandorten oder auf artenreichen Wiesen im Ackerland möglich.

Generelle Anforderungen

- Wiese muss wenig intensiv oder extensiv bewirtschaftet werden (vgl. DZV).
- mindestens 3 Strukturelemente (siehe nachfolgende „Liste Wiesen und Weiden“)
- mindestens 1 Strukturelement muss inselartig angeordnet sein (d.h. nicht am Rand der Wiese)

³ Anforderung: Mindestens 5 Strukturelementen gemäss nachfolgender Liste

Beiträge (Fr. pro a)

	Ökobeitrag DZV *	Beve- Grundbeitrag	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Strukturreiche Wiese	3-15.-	4-23.-	2.-	Saatgutkosten werden zur Hälfte übernommen

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

Liste Strukturen Wiesen und Weiden

Nr.	Güter / Massnahmen	Mindestanforderung	Weide	Mähwiese
1	Trockensteinmauer	Pro 1 ha: 10m	Ja	Ja
2	Steinhaufen	Pro 1 ha: 1 Stk Durchmesser >3m	Ja	Ja
3	Asthaufen, Totholzhaufen	Pro 1 ha: 1 Stk Durchmesser >3m	Ja	Ja
4	Holzbeige	Pro 1 ha: 1 Stk à > 10m ³	Ja	Ja
5	Tümpel	Pro 1 ha: 1 Stk à >5m ²	Ja	Ja
6	Feld- / Obstbäume	Pro 1 ha: 5 Stk	Ja	Ja
7	Bächlein / Wassergraben	Pro 1 ha: 50m offenes Ge- wässer	Ja	Ja
8	Gebüschgruppe oder Hecke	Pro 1 ha: 2 Stk Durchmesser >3m oder 10m Hecke	Ja	Ja
9	Felsen / glaziale Formation / Find- ling	Pro 1 ha: mind. 1 m ³	Ja	Ja
10	Holzzaun	Pro 1 ha: 100m	Ja	Nein
11	Doppelzaun	Pro 1 ha: 50m	Ja	Nein
12	Unbearbeitete Holzpfähle zum Zäunen benutzen	Gesamte Weide	Ja	Nein
13	Stacheldraht / Maschendrahtzaun entfernen	Gesamte Weide.	Ja	Nein
14	Rückzugsstreifen	5% der Fläche	Nein	Ja

7.3 Ackerland

7.3.1 Vielfältige Fruchtfolge

Hintergrund

Traditionell gibt es eine grosse Vielfalt von Ackerkulturen in der Region. Je mehr Kulturen ein Betrieb anbaut, desto grösser ist sein Aufwand. Diese Vielfalt soll deshalb mit LQL-Beiträgen gefördert werden.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Landschaftsräume A, K, S und V.

Generelle Anforderungen

- Mindestens 5 verschiedene Ackerkulturen
- Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der Ackerfläche bedecken. Kulturen, welche weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 Prozent als eine Kultur. Kunstwiese zählt stets nur als eine Kultur.
- Der Beitrag (LQ-Basis) wird ab der 5. Kultur ausgeschüttet.

Beiträge (Fr. pro Kultur)

	Ökobeitrag DZV *	LQ-Basis ⁴	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Vielfältige Fruchtfolge	0	600.- / Kultur	-	-

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

Beispiel: 5 Kulturen erfüllen die Anforderungen 600.-
 6 Kulturen erfüllen die Anforderungen 1'200.-
 7 Kulturen erfüllen die Anforderungen 1'800.-

7.3.2 Farbige Hauptkulturen

Hintergrund

Verschiedene Ackerkulturen sind besonders farbig oder durch ihre Struktur einzigartig. Mit dem Anbau (auch kleinflächig) von solchen teilweise seltenen Kulturen bringen Landwirte Farbtupfer und optische Vielfalt in die Landschaft.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Förderung in den Landschaftsräumen A, V, K und S möglich.

Generelle Anforderungen

- Mindestfläche: 30 a.
- Sortenliste siehe "Liste Ackerkulturen".
- Kombinierbar mit "Vielfältige Fruchtfolge".

⁴ Ab der 5. Kultur

Beiträge (Fr.)

	Ökobeitrag DZV *	LQ-Basis*	LQ-Bonus* ⁵	Startbeitrag Neuanlage**
Farbige Hauptkulturen	0.-	400.- pro Hauptkultur	100.- pro Hauptkultur	-

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

Beispiel: 1 Kultur erfüllt die Anforderungen 400.-
 2 Kulturen erfüllen die Anforderungen 800.- + 200.- = 1'000.-
 3 Kulturen erfüllen die Anforderungen 1'200.- + 300.- = 1'500.-

Liste farbige Ackerkulturen (Hauptkulturen)

Nr.	Kulturen	Bemerkungen
Nr.	Güter / Massnahmen	
1	Raps	
2	Sonnenblumen	
3	Roggen	
4	Dinkel	
5	Emmer	
6	Hafer	
7	Öl-Lein	
8	Mohn	
9	Hülsenfrüchte	Ackerbohnen, Lupinen, Eiweisserbsen

7.3.3 Farbige Zwischenfrüchte**Hintergrund**

Förderung verschiedener farbiger Zwischenkulturen, die nach der Ernte im August bis zum Ackerumbruch im darauffolgenden Frühjahr den Boden bedecken.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Förderung in den Landschaftsräumen A, S, V und K möglich.

Generelle Anforderungen

- Phacelia, Rübsen, Senf, Inkarnatklée (Landsberger Gemenge), Guizotia, Sonnenblume (diese Liste kann in Absprache mit Projektleitung erweitert werden).
- Zwischenfrüchte müssen rechtzeitig ausgesät werden, damit sie blühen (Ziel: 15. August).

Beiträge (Fr. pro a)

	Ökobeitrag DZV *	LQ-Basis*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Farbige Zwischenfrüchte	0.-	1.-	0.50 ⁶	-

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

⁵ Ab zwei Kulturen

⁶ Ab zwei farbigen Zwischenfrüchten und bei Mischungen mit mehreren farbigen Zwischenfrüchten

7.3.4 Blumenstreifen am Ackerrand und weitere Elemente auf Ackerland-Restflächen

Hintergrund

Schmale, nicht als Ackerland nutzbare Streifen und oft auch andere kleine Restflächen sind neben jedem Ackerschlag vorhanden, z.B. zwischen Weg und Acker. Sie verursachen Pflegeaufwand (z.B. regelmässig Mähen), meist ohne dass sie einen Nutzen für die Produktion, die Artenvielfalt oder die Landschaft haben. Solche Flächen, auch wenn sie nur klein sind, können mit gezielten Massnahmen zu einer wesentlichen Aufwertung der Landschaft beitragen, vor allem wenn sie, wie oft im Projektperimeter, neben einem oft begangenen Weg liegen. Im Pilotprojekt Limmattal wird auf diesen Flächen die Ansaat von Blumenwiesen- oder Buntbrachemischungen und ihre entsprechende Pflege gefördert und entschädigt.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Förderung in den Landschaftsräumen A, K, S und V. Bevorzugt entlang von Feld-, Fuss- und Velowegen.

Generelle Anforderungen Anlage und Pflege:

- Wiesenblumenstreifen gemäss Beve-Broschüre S. 29-30
- Buntbrachestreifen gemäss Beve-Broschüre S. 23-24
- Saum auf Ackerland gemäss Beve-Broschüre S. 26; für weniger als 6 m breite Saumstreifen wird der LQ-Basis-Beitrag gewährt (Mindestbreite 3 m).
- Blumenstreifen am Ackerrand: Mindestbreite 1 m; höchstens 2 Schnitte (nicht im Mai); keine Schlegelmulchgeräte oder Mähaufbereiter; Schnittgut kann liegen gelassen oder abgeführt werden.

Beiträge (Fr.)

	Ökobeitrag DZV *	Beve- Grundbeitrag (oder LQ-Basis)*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Aufwertung ge- mäss Beve „Buntbrache“	28.- /a	15.- /a (-)	3.- /a	Saatgut wird durch das Projekt finan- ziert.
Aufwertung ge- mäss Beve „Wiesenblumen- streifen“	15.- /a	18.- bis 27.- /a (15.-/a) ^{°°}	3.- /a	Saatgut wird durch das Projekt finan- ziert.
Saum auf Acker- land	23.-/a	15.-/a (12.-/a) ^{°°}	3.-/a [°]	Saatgut wird durch das Projekt finan- ziert.
Schmalere Blu- menstreifen am Ackerrand	0.-	(0.90 / m)	-	Saatgut wird durch das Projekt finan- ziert.
Schmalere Blu- menstreifen auf Ackerland mit Einzelsträu- chern ^{°°°}	0.-	2.- / m	-	Saat- und Pflanzgut wird durch das Projekt finanziert

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

° Bonus, falls nicht entlang von Hecke oder Waldrand

°° Trifft für Objekte zu, welche die DZ-Anforderungen zwar erfüllen, aber nicht die Zusatzanforderungen des Beve, also beispielsweise nur 3 statt 6 m breit sind.

°°° Anmerkung: Gemäss der "Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb" gelten Gebüschgruppen als Feldgehölz, wenn sie mehr als 30 m² umfassen: In diesem Fall ist ein Saum bzw. Puffer erforderlich. Bei kleineren Gebüschgruppen ist kein Saum/Puffer erforderlich. Liegen Gebüschgruppen innerhalb eines Abstands von 10 m, gelten sie als eine Einheit. Falls solche Gebüschgruppen nahe an die Grenze gepflanzt werden, sind Landwirte von benachbarten Parzellen zu informieren, dass kein Pufferstreifen erforderlich ist.

7.3.5 Beimischung von Ackerbegleitflora

Hintergrund

Mohn, Kornblumen, Kornrade u. a. Arten machen Ackerkulturen für das menschliche Auge deutlich attraktiver, ohne den Ertrag zu beeinträchtigen.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Förderung in den Landschaftsräumen A, K, S und V möglich. Bevorzugt in der Nähe von den Wegen des Langsamverkehrs.

Generelle Anforderungen

- Einsaat breitflächig im Frühjahr
- Nur auf Extensoflächen von Getreide
- Die Fläche kann mit geeigneten Kulturen wandern
- Wenn sich eine genügende Samenbank aufgebaut hat, erübrigt sich eine wiederholte Einsaat.

Beiträge (Fr. /a)

	Ökobeitrag DZV *	LQ-Basis*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Beimischung von Ackerbegleitflora	0.-	2.50		Saatgut wird durch das Projekt finanziert.

* jährlicher Beitrag für die pro Jahr mindestens einbezogene Getreidefläche ** einmaliger Beitrag

7.3.6 Nicht bearbeiteter Streifen zwischen Ackerschlägen

Hintergrund

Nicht bearbeitete Streifen zwischen Ackerschlägen lassen eine Hochstaudenvegetation aufkommen, welche die Ackerlandschaft wesentlich gliedert und optisch bereichert.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Förderung in den Landschaftsräumen A, K, S und V möglich.

Generelle Anforderungen

- Zwischen Ackerschlägen
- 0.5 - 1 m breit
- Während mindestens 2 Jahren am selben Ort, möglichst aber langfristig.
- Ziel: Etablierung einer Saumvegetation. Kein Herbizideinsatz (Einzelstockbehandlungen zulässig). Bekämpfung allfälliger invasiven Neophyten oder Problemunkräuter.

Beiträge (Fr. pro Laufmeter)

	Ökobeitrag DZV *	LQ-Basis*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Nicht bearbeiteter Streifen zwischen Ackerschlägen	0.-	-.70	-	-

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

7.4 Rebberg

7.4.1 Farbige Begrünung im Rebberg

Hintergrund

Mit einer den Bedürfnissen der Reben angepassten farbigen Begrünung kann die Rebfläche insbesondere im Frühjahr ästhetisch (und ökologisch) stark aufgewertet werden.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Auf allen Rebparzellen im Perimeter.

Generelle Anforderungen

- Abwechselnder Schnitt zwischen den Reihen mit mindestens 3 Wochen Abstand.
- Wenn nur geringe Zahl bunt blühender Arten vorhanden, dann Einbringen einer standortgerechten Blumenwiesenmischung und ev. von weinberg-typischen Zwiebelpflanzen.
- Restliche Bewirtschaftungsanforderungen wie Beve.

Neuansaat: Saatgut wird durch das Projekt bereitgestellt.

Beiträge (Fr. pro Are)

	Ökobeitrag DZV *	Beve- Grundbeitrag (oder LQ-Basis)*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Farbige Begrünung im Rebberg	0.-	16.- (15.-)		Saatgut wird zur Hälfte durch das Projekt finanziert.

* jährlicher Beitrag **einmaliger Beitrag

7.4.2 Trockensteinmauern in Rebbergen

Hintergrund

Trockensteinmauern sind äusserst wertvolle Relikte, welche im Perimeter die Reblandschaften prägen und ausserdem einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Da der Bau von Trockensteinmauern heute fast unbezahlbar ist, gilt es, die bestehenden unbedingt zu erhalten, zu pflegen und aufzuwerten.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Landschaftsraum R.

Plant ein Landwirt eine wesentliche Aufwertung einer bestehenden Trockensteinmauer, kann die Massnahme auch in anderen Landschaftsräumen umgesetzt werden.

Generelle Anforderungen

- Stellenweise stabilisieren → am Einstürzen hindern
- Vegetation so zurückhalten, dass die Mauer nicht verbuscht und nicht durch Wurzelwerk gefährdet ist
- keine Herbizideinsätze

Beiträge (Fr. pro Laufmeter)

	Ökobeitrag DZV *	Beve- Grundbeitrag (oder LQ-Basis)*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Trockensteinmauern in Rebbergen	0.-	Als Kleinstruktur abgeltbar, Details s. Broschüre Beve	5.-	Aufwertungs- arbeiten wer- den auf der Basis einer Offerte ver- gütet.

* jährlicher Beitrag **einmaliger Beitrag

7.5 Hofareal

7.5.1 Attraktive Gestaltung des Hofareals

Hintergrund

Die landwirtschaftlichen Gebäude, deren Einbettung in die Landschaft, der Bauerngarten, Fassadenbegrünungen oder Geranien am Haus prägen das Bild der Landschaft sowie das Image der Landwirtschaft.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

Im gesamten Perimeter.

Generelle Anforderungen

- Mindestens 4 Massnahmen aus untenstehender Liste müssen erfüllt sein.

Von den Massnahmen, die jährliche Beiträge auslösen, können lediglich diejenigen in Vertrag genommen werden, welche bereits auf dem Betrieb umgesetzt sind. Wünscht ein Betriebsleiter neue Massnahmen umzusetzen, kann er eine Beratung sowie Anpassungen im Vertrag anfordern.

Beiträge (Fr. pro Jahr total)

	Ökobeitrag DZV *	LQ-Basis*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Attraktive Gestaltung des Hofareals	0.-	500.-	100.- pro zusätzliche Massnahme	Kosten für Pflanz- und weiteres Material werden in Absprache mit der Beratung teilweise vergütet.

* jährlicher Beitrag **einmaliger Beitrag

Beispiel: 4 Massnahmen lösen einen jährlichen Beitrag von 500.- Fr. aus, 5 Massnahmen 600.- Fr., 6 Massnahmen 700.- Fr..

Liste Hofareal

Nr.	Massnahmen	Mindestanforderungen
1	Ordnung mit Siloballen	Siloballen lagern an maximal 2 klar definierte, optisch gut geschützte Plätzen. Keine herumliegende Plastikfolie
2	Vielfältiger Bauerngarten	>1a mit Gemüse und/oder Blumen bepflanzt
3	Blumenkisten am Wohnhaus	>10 Stk.
4	Einbettung der Hofgebäude in Umgebung	Mindestens 1 Gebäude ist von mind. 2 Seiten zu > 1/3 bewachsen mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen
5	Schwalbenkolonie vorhanden	Kann mittelst Nisthilfen gefördert werden
6	Offener Stall und gut sichtbarer Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere.
7	Markanter Hofbaum	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal
8	Hofplatz mit Kopfsteinpflaster	Mindestens 0,5 Are
9	Tafel am Hofeingang	Infos über Betrieb, Familie, ev. Direktvermarktung und Kontaktmöglichkeit.

7.6 Freizeitangebote und Dienstleistungen

7.6.1 Rastplatz, Ruheplatz, Aussichtspunkt

Hintergrund

Für Fussgänger und Velofahrer sind Sitzbänke eine Gelegenheit, auszuruhen, innezuhalten und die Landschaft zu geniessen.

Der Flächenverlust durch eine Sitzbank ist kaum relevant. Die Mehrarbeit, welche für Abfallentsorgung, einfache Pflegemassnahmen etc. anfallen, sollen durch das LQL entschädigt werden.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

In allen Landschaftsräumen ausser V. In der Regel nur neben Verkehrswegen des Langsamverkehrs. Bevorzugt unter/neben Bäumen oder am Waldrand. Standortdefinition im Rahmen der Beratung

Generelle Anforderungen

- Gras um Bank ca. 3 Mal pro Jahr mähen
- Hin und wieder für Ordnung sorgen
- Ist der Mehraufwand für den Landwirt nicht mehr tragbar, wird mit der Gemeinde nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht

Material wird in der Regel vom Projekt zur Verfügung gestellt.

Beiträge (Fr. pro Sitzbank oder Sitzbankgruppe)

	Ökobeitrag DZV *	LQ-Basis*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Sitzbänke	0.-	130.-	-	Anschaffungs-, Erstellungs- und Unterhaltskosten werden vom Projekt über- nommen (Gön- ner, keine Di- rektzahlungen)

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

7.6.2 Liegewiese

Hintergrund

Um Badende, Sporttreibende und Erholungssuchende zu kanalisieren, werden speziell an geeigneten Orten Wiesen gekennzeichnet, auf denen zum Liegen eingeladen wird.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

In den Landschaftsräumen A und S, insbesondere entlang der Limmat, in Kombination mit Hochstammobstgärten, Baumhainen und entlang von Wäldern.

Generelle Anforderungen

- Nach erstem Heu- / Silageschnitt wird die Wiese mindestens alle 5 Wochen gemäht
- Kennzeichnung als Liegewiese (Tafel und allfällige Abgrenzungsmarkierungen vom Projekt zur Verfügung gestellt)
- Mindestens 1 Are

- Falls notwendig: einsammeln und entsorgen von Abfällen
- Wertvolle Flächen für den Naturschutz und öAF-Flächen dürfen dafür nicht verwendet werden.
- Bei Interesse von mehreren Betrieben für diese Massnahme können Liegewiesen im Rotationsbetrieb mit den beteiligten Landwirten angeboten werden. Koordination, Kommunikation und Information, Abgrenzungsmarkierung usw. müssen geklärt sein.
- Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt als Hauptnutzung bestehen.

Beiträge (Fr.)

	Ökobeitrag DZV *	LQ-Basis*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Liegewiese	0.-	200.-/Objekt	50.-/a	-

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

7.6.3 Produktive Gärten in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung

Hintergrund

Breite Teile der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung interessieren sich für gesunde Nahrungsmittel und ihre Produktion. Im Rahmen eines LQ-Projektes kann die urbane Bevölkerung vom Wissen der Landwirte zur Nahrungsmittelproduktion profitieren und auf wenig Fläche kann viel Goodwill und feines Gemüse entstehen.

Wo kann diese Massnahme umgesetzt werden?

In den Landschaftsräumen S und A (2. Priorität).

Generelle Anforderungen

- Zurverfügungstellung einer ackerfähigen, für den Gemüseanbau geeigneten Fläche von mindestens 1 Are während der Projektlaufzeit.
- Keine dauerhaften Installationen (= kein Schrebergarten-Charakter)

Durch das LQ-Projekt wird nur der Ertragsausfall auf der LN sowie der Wertbonus finanziert. Spezifische Dienstleistungen des Landwirts werden durch die Benutzer und/oder eine Gartenträgerschaft in Absprache mit dem Landwirt entschädigt. Dazu gehören zum Beispiel:

- Bereitstellung von Setzlingen, Mist und Wasser
- Pflügen eines Beetes
- Bepflanzung eines Beetes (z.B. Kartoffeln)

Für das Jäten und Ernten sind die Benutzer zuständig.

Beiträge (Fr. / a)

	Ökobeitrag DZV *	LQ-Basis*	LQ-Bonus*	Startbeitrag Neuanlage**
Liegewiese	0.-	40.-	-	-

* jährlicher Beitrag ** einmaliger Beitrag

Obergrenze für die Förderung durch LQ

Maximal 50 a werden durch das Projekt unterstützt. Falls das Projekt ein Erfolg ist, lässt es sich auch ohne LQ-Beiträge durchführen.

8 Projektspezifische Anforderungen an die Vernetzung

Die Anforderungen und Beiträge für das Vernetzungsprojekt gemäss Öko-Qualitätsverordnung inklusive Qualitätsbeiträge richten sich nach den kantonalen Richtlinien 2009 „Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft“. Damit die Ökoflächen den Bedürfnissen der Ziel- und Leitarten im Projektperimeter optimal entsprechen, gelten folgende Ergänzungen bzw. Abweichungen:

1. Auf allen **Mähwiesen-Ökoflächen** sind Rückzugsstreifen obligatorisch, mit Ausnahme des Typs „Obstgartenwiese ungedüngt mit Frühschnitt“. Ausnahmen sind in begründeten Fällen auch auf den übrigen Ökoflächen möglich (Absprache mit Beratung).
2. In geeigneten Fällen ist **Etzen**, eine traditionelle, heute weitgehend verschwundene Bewirtschaftungsweise des Wieslandes, möglich oder erwünscht. Etzen ist eine Frühnutzung und umfasst eine kurze Beweidung bis 15. Mai. Die erste Hauptnutzung erfolgt dann später als ohne Etznutzung, und zwar frühestens 1 Monat nach dem ersten Schnitttermin, wie er in der Direktzahlungsverordnung für extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiesen festgelegt ist. Etzen ist in der Regel in Einschnitt-Magerwiesen und Vernetzungswiesen nicht zulässig.
3. **Flexibler Schnittzeitpunkt** bei Ökowiesen: Der erste Schnittzeitpunkt kann zur verbesserten Zielerreichung im Sinne einer Nutzungsstaffelung individuell gemäss Bestandesbeurteilung gegenüber der üblichen kantonalen Regelung vorverlegt werden. Zudem ist in geeigneten Fällen in Absprache mit Beratung die Wahl des flexiblen Schnittzeitpunktes möglich: Schnittzeitpunkt frei, Mindestnutzungsintervall 10 Wochen gemäss ausgefülltem Wiesenkalender.
4. Für **Bunt- und Rotationsbrache sowie Saum auf Ackerland** gilt generell: Beitragsberechtigt erst ab einem Waldabstand in Nord Richtung >20 m, zudem nicht direkt entlang von Autostrassen (= Strassen ohne Fahrverbot für Motorfahrzeuge).
5. **Lage der Ökoflächen**: Insbesondere im Landschaftsraum A sind neue ÖAF als Richtwert so anzulegen, dass der Abstand zum nächsten Waldrand oder zur benachbarten, ökologisch wertvollen ÖAF unter 100 m beträgt.